

Vertrag

über Abschleppleistungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen für den Bereich der Kreispolizeibehörde Coesfeld

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Coesfeld,
Daruper Straße 7, 48653 Coesfeld,

- im Folgenden Auftraggeber-



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Kreis Coesfeld

und

Firma....., vertreten durch.....,

Anschrift.....,

- im Folgenden Auftragnehmer-

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen und Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Auftragsgegenstand / Leistungsgegenstand	5
§ 3	Erteilung einzelner Aufträge	6
§ 4	Ausführung der Leistung	7
§ 5	Gestellung geeigneten Personals	8
§ 6	Mitteilungspflicht über Veränderungen	8
§ 7	Betretungs- und Überprüfungsrecht des Auftraggebers	8
§ 8	Werbung mit der Polizei Nordrhein-Westfalen als Referenz	8
§ 9	Haftung des Auftragnehmers	9
§ 10	Fuhrpark	9
§ 11	Verwahrung	11
§ 12	Freigabe	12
§ 13	Einziehung der Kosten für den Auftraggeber	12
§ 14	Versteigerung	13
§ 15	Verschrottung, Verwertungsnachweis	13
§ 16	Sonstige Nachweise	13
§ 17	Abrechnung mit dem Auftraggeber	13
§ 18	Vertragsstrafe	14
§ 19	Vertragsdauer und Kündigung	15
§ 20	Vertragsänderungen	16
§ 21	Gerichtsstand, Streitigkeiten	16
§ 22	Salvatorische Klausel	16

§ 1 Grundlagen und Gegenstand des Vertrages

1. Vertragspartner ist der Auftragnehmer, der die Auftragserfüllung durch selbstständige Betriebsstätten erfüllt, die, jede für sich genommen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält, einen Betriebsleiter hat, eine ordnungsgemäße sachliche und personelle Ausstattung im Sinne der Mindestkriterien dieses Vertrages vorhält und eine 24-stündige Rufbereitschaft, sowie eine ordnungsgemäße Besetzung einer Bürozentrale während der üblichen Geschäftszeiten sicherstellt.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Auftragserfüllung durch die Betriebsstätte der Auftragnehmerin in:

.....
(Anschrift der Betriebsstätte einsetzen)

2. Die nachfolgend genannten Unterlagen und/oder Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:

- a) Die Leistungsbeschreibung gem. Ausschreibung vom _____ zu
Az. _____
- b) Das Angebot des Auftragnehmers mit dem Preisangebot (Anlage 1) vom

- c) Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B) –einschließlich der zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-NRW) zu den VOL/B. Im Übrigen werden dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde gelegt. Inhalt und Umfang der Leistungen im Sinne des § 1 VOL/B ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt diese Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

- d) Die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (BVB TVgG NRW), Formular 513 EU
 - e) Die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW), Formular 512 EU
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber im Rahmen hoheitlicher Maßnahmen entsprechend der Leistungsbeschreibung Fahrzeuge und deren Inhalt/Ladung aller Art abzuschleppen, zu versetzen, zu bergen, zu transportieren, zu verwahren und bei Bedarf nach Absprache zu entsorgen.

4. Mit der Durchführung des Einzelauftrages wird in den Vertragsgebieten der Auftragnehmer beauftragt.

Mit der Annahme des Auftrages erklärt sich der Auftragnehmer bereit und sachlich und personell ohne Einschränkungen in der Lage, die mit der Polizei einsatzabhängig abgestimmten und zugesicherten Vertragsleistungen erbringen zu können.

Kann der Auftragnehmer für ihn erkennbar die geschuldete Vertragsleistung nicht oder nicht in der polizeilich gebotenen Weise und Schnelligkeit erfüllen, z. B.

- wegen fehlender Sach- oder Personalkapazitäten,
- bei nicht ausreichender technischer Einrichtung des/der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge(s) oder
- aus sonstigen Gründen oder bei besonders schwierig oder ungewöhnlich gelagerten Einsatzsachverhalten,

so hat er dieses dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die Mitteilungsverpflichtung besteht auch nach Annahme des Auftrages, wenn erst im weiteren Verlauf erkennbar ist, dass die bereits zugesicherte Vertragsleistung nicht oder nicht in der polizeilich gebotenen Weise und Schnelligkeit erbracht werden kann.

In derartigen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt ein anderes oder weitere Unternehmen zu beauftragen. Dies gilt insbesondere auch bei Gefahr im Verzug.

Der Auftragnehmer kann hieraus keine Ansprüche gegen den Auftraggeber herleiten. Fahrzeuge, die von einer anderen, durch den Auftraggeber beauftragten Firma, zum Verwahrort des Auftragnehmers abgeschleppt werden, sind nach den Bedingungen dieses Vertrages zu behandeln.

5. Das Abschleppen/das Versetzen/der Transportvorgang umfasst regelmäßig folgende Leistungen:

- die Anfahrt zum Ort des Ereignisses,
- das Aufladen des Fahrzeuges auf das Einsatzfahrzeug,
- den Transport von Fahrzeugen von der Straße, auf Straßenhöhe liegendem Seitenstreifen oder ähnlichem Gelände zum Verwahrort,
- bei Unfall, die Säuberung der Unfallstelle (inkl. das Abstreuen mit Ölbindemitteln),
- das Abladen des abgeschleppten Fahrzeugs am Verwahrort oder dem Ort des Versetzens.

6. Zur Bergung gehört:

- a) die Anfahrt des Bergungsfahrzeuges zum Ort des Ereignisses,

- b) dass ein von der Fahrbahn abgekommenes Fahrzeug mit besonderem technischen Aufwand wieder auf die Fahrbahn gebracht wird. Der Bergungsvorgang ist beendet, sobald das Fahrzeug wieder auf der Straße steht. Der weitere Transport ist dann dem Vorgang „Abschleppen“ zuzuordnen. Es liegt keine Bergung vor, wenn das Unfallfahrzeug und das Schleppfahrzeug auf gleichem Niveau stehen und keine besonderen technischen Einrichtungen, wie z. B. bei der Lkw-Bergung, erforderlich sind. Radroller, Verschiebeplateau, Umlenkrollen und Ladekran zählen nicht zu den besonderen technischen Einrichtungen, sondern entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) das Aufrichten, Ziehen oder Heben von Fahrzeugen, das den Einsatz von Seilwinden oder Hebwerkzeugen erforderlich macht
- d) das Herstellen der Abschlepp- und/oder Transportfähigkeit des geborgenen Fahrzeuges
- e) das Aufrichten und Heben von verunfallten Fahrzeugen bei gleichem Höhenniveau um sie wieder rollfähig zu machen oder auf einen Tieflader zu verbringen (z. B. umgekippte, ausgebrannte oder völlig zerstörte Fahrzeuge)
- f) das Bergen und Transportieren von Ladung und Ladungsteilen, wenn die Sicherstellung nach dem Polizeigesetz oder die Beschlagnahme nach der Strafprozessordnung angeordnet ist. Bergungen sind ausnahmslos fotografisch zu dokumentieren. Die entsprechend aussagekräftigen Fotos über den Umfang der erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Bergung (Papier oder digitale Form) sind der Behörde im Zuge der Abrechnung einer Bergungsmaßnahme einzureichen.

7. In der Verwahrung sind eingeschlossen

- a) das Unterstellen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge auf dem gesicherten, ordnungsbehördlich akzeptierten und dem Umweltschutzrecht entsprechenden Verwahrgelände
- b) die erforderlichen Pflegearbeiten (Erhaltungs- und Wartungsarbeiten), um Wertminderungen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge vorzubeugen und
- c) die Herausgabe des Fahrzeuges/der Fahrzeuge an den Berechtigten mindestens in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (werktags).

§ 2 Auftragsgegenstand / Leistungsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geforderten Leistungen in folgendem Gebiet zu erbringen:

(s. Auftragsgegenstand gem. Nr. 1 Leistungsbeschreibung und Angebot, Gebietslosbildung)

Stand: 07/2026

Er wird tätig im Bereich der

(Auswahl der Leistungskategorie/n vornehmen und Nichtzutreffendes weglassen)

1. Leistungskategorie A

- 1.1. Leistungskategorie A1: Abschleppen und Versetzen von Fahrzeugen (inkl. Motorräder, Roller, Leichtkrafträder, Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor) bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM)
- 1.2. Leistungskategorie A2: Abschleppen und Versetzen von Fahrzeugen ab 3,50 t zGM

2. Leistungskategorie B

- 2.1. Leistungskategorie B1: Bergen von Fahrzeugen (inkl. Motorräder, Roller, Leichtkrafträder, Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor) bis 3,50 t zulässige Gesamtmasse (zGM)
- 2.2. Leistungskategorie B2: Bergen von Fahrzeugen über 3,50 t bis 7,50 t zGM
- 2.3. Leistungskategorie B3: Bergen von Fahrzeugen ab 7,50 t bis 18,00 t zGM
- 2.4. Leistungskategorie B4: Bergen von Fahrzeugen über 18,00 t zGM

3. Leistungskategorie C

- 3.1. Leistungskategorie C1: Abschleppen von Anhängern mit Kupplung (Maul)
- 3.2. Leistungskategorie C2: Abschleppen von Fahrrädern
- 3.3. Leistungskategorie C3: Bergen von sonstigen Gegenständen (z. B. Tresore, Automaten, größere Fahrzeugteile)

s. Umfang der Leistung gem. Nr. 2.1 Leistungsbeschreibung und Angebot, Fachlosbildung

§ 3 Erteilung einzelner Aufträge

- 1. Die Auftragserteilung erfolgt durch die Einsatzleitstelle des Auftraggebers. Am Einsatzort wird eine Sicherstellungsbescheinigung durch den Auftraggeber gefertigt. Dort zeichnet der Auftragnehmer verantwortlich für die Übernahme des Fahrzeuges und erhält eine Ausfertigung der Sicherstellungsbescheinigung.

2. Der Auftragnehmer muss jederzeit telefonisch erreichbar sein. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer eine Telefonnummer zu hinterlegen, die seine jederzeitige Erreichbarkeit ermöglicht. Anrufbeantworter bzw. Privatanschlüsse von Mitarbeitern werden nicht akzeptiert. Sollte die Abfahrt nicht von dem im Vertrag angegebenen Ort erfolgen, so hat der Auftragnehmer gegenüber der Einsatzleitstelle bei Auftragserteilung hierauf hinzuweisen, wenn dies zu Verzögerungen führen kann.

§ 4 Ausführung der Leistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer 24 h Dienst- und Rufbereitschaft auch an Sonn- und Feiertagen. Er stellt sicher, in den Leistungskategorien A1 und B 1 und C 1 innerhalb von längstens 30 Minuten ab eingehendem Auftrag vor Ort zu sein, in den Leistungskategorien A2, B2 bis B4, C2 und C3 in längstens 45 Minuten ab eingehendem Auftrag vor Ort zu sein.

Kann er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat er den Auftraggeber unverzüglich hierüber telefonisch (über die Einsatzleitstelle) in Kenntnis zu setzen.

2. Für jedes Fahrzeug muss ein entsprechend geeigneter Fahrer im Sinne des nachfolgenden § 5 zur Verfügung stehen. Die Fahrzeuge müssen Betriebsfunk oder ähnliche Einrichtungen besitzen. In allen Fahrzeugen ist auch das notwendige Werkzeug und Gerät sowie die in der Berufsgenossenschaftsvorschrift (BGV) vorgeschriebene Ausrüstung (Warnwesten, Feuerlöscher, Handlampe usw.) mitzuführen. Zur Ausrüstung gehören insbesondere das nötige Bergungsmaterial, Schaufel, Besen, Reinigungsgeräte, Ölbindemittel und Behälter zur Aufnahme von ölhaltigem Bindemittel, Fahrzeugteilen, Glassplitter sowie die in der Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) 800 aufgeführte Zusatzausrüstung zur Absicherung.
3. Das Personal des Auftragnehmers hat den Aufforderungen und Weisungen der Polizei vor Ort Folge zu leisten.
4. Die Leistungen einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sind vom Auftragnehmer sorgfältig und fachgerecht auszuführen. Es ist für An- und Abfahrten der jeweils kürzeste bzw. verkehrsgünstigste Weg zu wählen.
5. In besonders schwierigen Verkehrssituationen ist es unumgänglich, dass die Abschlepp- und Bergefahrzeuge auf einer einzigen und von der Polizei fest vorgegebenen Strecke den Einsatzort erreichen. Falls erforderlich wird eine polizeiliche Begleitung des Abschlepp- und Bergefahrzeuges bzw. der Abschlepp- und Bergefahrzeuge zwingend durchgeführt. Die Weisungen des Auftraggebers zur Fahrweganordnung sind vom Personal des Auftragnehmers in jedem Fall zu beachten.

6. Die Weitergabe von Aufträgen an andere als die im Angebot genannten Subunternehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Hierbei ist Ziff. 5 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes NRW zu beachten. Im Übrigen dürfen Aufträge nur mit betriebseigenem Personal und Fuhrpark ausgeführt werden.

§ 5 Gestellung geeigneten Personals

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Leistungen nur qualifiziertes, fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen.

§ 6 Mitteilungspflicht über Veränderungen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Änderungen seines Betriebes, die für die Vertragserfüllung und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit bedeutsam sein können, insbesondere Veränderungen im Bereich des Standorts, des Personalbestandes, des Fahrzeugbestandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich davon Mitteilung zu machen, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Vergleichsverfahren eingeleitet worden ist.

§ 7 Betretungs- und Überprüfungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, während der Geschäftszeit das Betriebsgelände und die Geschäftsräume zu betreten, Firmenfahrzeuge und Einsatzgeräte zu inspizieren und Geschäftunterlagen, soweit sie die Vertragsabwicklung betreffen, einzusehen, um die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Vertragserfüllung zu überprüfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Kontrollen auf das unverzichtbare Maß zu beschränken und seine Besuche nach Möglichkeit vorher anzukündigen.

§ 8 Werbung mit der Polizei Nordrhein-Westfalen als Referenz

Jegliche Form der Werbung mit der Auftragserbringung, insbesondere die Nennung des Namens als Referenz gegenüber anderen Auftraggebern oder auf Plattformen aller Art, bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Eine gegebenenfalls erklärte Einwilligung ist auf drei Jahre befristet und kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

§ 9 Haftung des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer haftet für die von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden. Er stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen Dritter frei, die - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gegen den Auftraggeber erhoben werden. Hierzu zählen z. B. auch Gerichtskosten und Anwaltshonorare.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle während der Verwahrung, der Bergung und des Transports entstandenen Schäden nach Maßgabe der §§ 425, 428, 429 ff. HGB abzudecken hat, einschließlich derjenigen, die durch unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges oder der mitgeführten Gegenstände entstanden sind.
3. Als ausreichend gilt eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, die Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken und eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme für Güter- und Folgeschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. Euro umfasst. Die entsprechende Bestätigung muss von der jeweiligen Versicherungsgesellschaft ausgestellt sein. Eine Umweltschadensversicherung für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz muss eine Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro ausweisen.
4. Im Schadensfall hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber und seine Versicherung zu informieren. Wendet sich der Geschädigte direkt an den Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, berechnigte Schadensersatzansprüche ohne schuldhaftes Verzögern zu regulieren. Der Auftraggeber kann den Abschluss weiterer Versicherungen zur Abdeckung von Schadensrisiken verlangen, wenn sich während der Vertragsdauer ergibt, dass bestimmte Schäden nicht oder nicht ausreichend abgesichert sind.

§ 10 Fuhrpark

1. Der Unternehmer muss über einen leistungsfähigen Fuhrpark verfügen. Alle geforderten Fahrzeuge müssen an der vertraglich einbezogenen Betriebsstätte verfügbar sein (siehe oben § 1 Abs. 1 des Vertrages). Für Niederlassungen oder selbständige Betriebsstätten ist die vertraglich vereinbarte Mindestzahl und die Ausstattung der Fahrzeuge auch an diesen Niederlassungen oder Betriebsstätten vorzuhalten.
2. Folgende Fahrzeuge sind mindestens vorzuhalten:

Im Leistungsbereich für das Sicherstellen von Fahrzeugen **bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM)**:

- a) ein Abschleppfahrzeug (LKW zur Fahrzeugbeförderung) mit einer Nutzlast von mindestens 3,5 t zur Fahrzeugbeförderung. Das Fahrzeug muss mit einem drehbaren Ladekran ausgerüstet sein, der bei einer Ausladung von 10 m eine Mindesthakenlast von 1 t aufweist und

Stand: 07/2026

und zusätzlich entweder

- b) ein Abschleppfahrzeug (Lkw zur Fahrzeugbeförderung) mit mindestens 3,5 t Nutzlast
und/oder
ein Abschleppwagen (Kranwagen/Unterfahrlift) mit einer verfahrbaren Mindesthakenlast/ Hublast von 1,5 t

Eines der unter a) oder b) aufgeführten Fahrzeuge muss eine Nutzlast von mindestens 3,5 t aufweisen.

Die Einsatzfahrzeuge müssen eine Zulassung im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 (StVZO) (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder Einrichtung zur Pannenhilfe geeignet und nach dem Fahrzeugschein als Pannenhilfsfahrzeug anerkannt sind) haben.

Im Leistungsbereich für das Sicherstellen von Fahrzeugen **ab 3,5 t zulässige Gesamtmasse (zGM):**

- a) der Fuhrpark muss mindestens ein Fahrzeug vorhalten (selbstfahrende Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA1), das in der Lage ist, rollfähige Schwerfahrzeuge bis 40 t zGM abzuschleppen. Der Abschleppwagen muss eine verfahrbare Mindesthakenlast von 6 t als auch eine bauartbedingte Geschwindigkeit von in der Regel 80 km/h aufweisen, um die Abschleppleistung derart durchführen zu können, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird. Ferner muss der Abschleppwagen mit einer Seilwinde ausgerüstet sein, deren Zugkraft 15 t am einfachen Strang beträgt. Sofern aus technischen Gründen auf Bundesautobahnen lediglich eine Geschwindigkeit von 61-79 km/h geleistet werden kann, so ist ein Verlassen der Bundesautobahn an der nächstmöglichen Anschlussstelle erforderlich.
 - b) Die Einsatzfahrzeuge müssen im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 (StVZO) anerkannt sein.
3. Die Fahrzeuge, das notwendige Werkzeug bzw. Pannenhilfswerkzeug, die notwendigen Geräte sowie die in der Berufsgenossenschaftsvorschrift (BGV) vorgeschriebene Ausrüstung (Warnweste, Feuerlöscher, Handlampen usw.) des Auftragnehmers müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
 4. Erforderlich sind darüber hinaus Ölbindemittel und Behälter zur Aufnahme von ölhaltigem Bindemittel, Fahrzeugteilen, Glassplitter, etc., Schaufel und Besen sowie die in der BGI 800 aufgeführte Zusatzausrüstung zur Absicherung.
 5. Alle Fahrzeuge müssen auf den Auftragnehmer zugelassen bzw. für ihn jederzeit frei verfügbar und nutzbar sein. Alle Kfz müssen zugelassen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen versichert sein.

§ 11 Verwahrung

1. Der Auftragnehmer muss folgende Abstell- und Verwahrflächen vorhalten:

- a. Abstell- und Verwahrflächen im Freien (für Pkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **4** Stellplätzen für Pkw vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.
- b. Abstell- und Verwahrflächen in Hallen (für Pkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **2** Stellplätzen für Pkw vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 5,00 m und eine Breite von 2,50 m aufzuweisen.
- c. Abstell- und Verwahrflächen im Freien (für Lkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **1** Stellplatz für Lkw und deren Ladung vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 18,75 m und eine Breite von 3,00 m aufzuweisen.
- d. Abstell- und Verwahrflächen in Hallen (für Lkw):
Auf dem Sicherstellungsgelände muss ein Mindestbestand von **1** Stellplatz für Lkw und deren Ladung vorhanden sein. Jeder Stellplatz hat eine Länge von 18,75 m und eine Breite von 3,00 m aufzuweisen.

Die verwahrten Kraftfahrzeuge müssen von allen Seiten für kriminaltechnische Untersuchungen frei zugänglich sein.

2. Die Halle muss zusätzlich verschließbar sein und sich entweder auf dem Betriebsgelände oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden. Nicht akzeptiert werden Werkstätten, Wasshallen o. ä., in denen gearbeitet wird.
3. Die Räume der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge sind vor dem Zutritt Unbefugter zu sichern. Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen haben, mindestens während der Geschäftszeit, nur die Bediensteten der Polizei-, der Justiz- und Bußgeldbehörden und Personen, die sich durch einen Gutachterauftrag ausweisen (z. B. Kfz-Sachverständige).

Anderen Personen ist der Zutritt nur mit schriftlicher Erlaubnis einer der vorgenannten Behörden gestattet. Dieser Person ist der Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen zu gewähren.

4. Die Abstell- und Verwahrflächen müssen den gültigen Umwelt-/Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.
5. An sichergestellten Fahrzeugen sind die nach den Umständen erforderlichen Erhaltungs- und Wartungsarbeiten vorzunehmen.

§ 12 Freigabe

1. Der Auftragnehmer darf sichergestellte oder beschlagnahmte Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände nur auf eine Freigabeerklärung des Auftraggebers herausgeben. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabeerklärung bezeichnete Person oder die von dieser nachweislich beauftragten Person, die sich durch ein amtliches Dokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) legitimiert hat, erfolgen.
2. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn
 - a) Der/die Berechtigte nicht innerhalb einer Woche nach Freigabeerklärung das Fahrzeug abgeholt hat,
 - b) die Verwahrung des Fahrzeuges mit unverhältnismäßig hohen Kosten (z. B. bei schrottreifen Fahrzeugen) oder mit außergewöhnlichem Aufwand verbunden ist oder
 - c) sonstige Umstände bekannt werden, die ein Eingreifen des Auftraggebers erfordern können.

Der Auftraggeber entscheidet über die erforderlichen Maßnahmen. Kommt der Auftragnehmer seiner Unterrichtungspflicht nicht nach, so verbleiben die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

§ 13 Einziehung der Kosten für den Auftraggeber

1. Für die auf ihrem Verwahrungsgelände sichergestellten Fahrzeuge wird der Auftragnehmer ermächtigt, von dem Berechtigten die Bezahlung der Kosten für das Abschleppen und Sicherstellen zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Bezahlung der Kosten und Erfassung der Abschleppdaten bei der Übergabe in das dafür vorgesehene Protokoll. Die Bezahlung kann bargeldlos mittels EC-Karte und PIN erfolgen. Ist der Berechtigte nicht bereit oder nicht in der Lage, die Kosten zu zahlen, so entscheidet der Auftraggeber über die Herausgabe.

Außerhalb der üblichen Verwaltungszeiten erfolgt keine Herausgabe ohne Zahlung der Kosten durch den Berechtigten, es sei denn, der Auftraggeber bestimmt etwas anderes. Wird das Fahrzeug im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herausgegeben, so rechnet der Auftragnehmer mit diesem ab.

2. Ist das Fahrzeug für ein Straf- und Bußgeldverfahren sichergestellt, so werden die hierdurch entstandenen Kosten – einschließlich des Tages, an dem die Entscheidung der Justiz-, Bußgeld- oder Polizeibehörde über die Freigabe dem/der Berechtigten zugeht – von dem Auftraggeber getragen.

Für die weitere Verwahrung des Fahrzeuges vom folgenden Tag an trägt der/die Berechtigte die Kosten.

3. Der Auftragnehmer rechnet mindestens einmal monatlich sämtliche Abschlepp- und Verwahrungsfälle mit der Polizei ab. Dabei sind für jeden Einzelfall die Verwahrungszeiten, die Abschleppkosten, die Verwahrungskosten und die vereinnahmten Beträge anzugeben. Forderungen an die Polizei sind besonders auszuweisen.

§ 14 Versteigerung

Der Auftragnehmer hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf der sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeuge (nach erfolgter Freigabe) auf seinem Gelände zu ermöglichen. Diese beinhaltet auch eine vorherige Besichtigung der zu versteigernden oder freihändig zu verkaufenden Fahrzeuge durch Dritte auf seinem Gelände.

Versteigerung und Besichtigung müssen außerhalb des Sicherstellungsgeländes erfolgen.

§ 15 Verschrottung, Verwertungsnachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verschrottung freigegebenen Fahrzeuge zu entsorgen. Hierbei kann er sich einer Drittfirma bedienen. Dem Auftraggeber ist ein schriftlicher Verwertungsnachweis spätestens drei Wochen nach Verschrottungsauftrag zu übersenden.

§ 16 Sonstige Nachweise

Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) einen Nachweis über alle bei ihm verwahrten Fahrzeuge und Gegenstände zu führen. Dieser ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und soll mindestens Angaben über das Kfz-Kennzeichen oder die FIN-Nummer, die anordnende bzw. sicherstellende oder beschlagnahmende Dienststelle, den Ort und das Datum der polizeilichen Sicherstellung/Beschlagnahme bzw. Verwahrung enthalten. Der Nachweis kann entweder in elektronischer oder Papierform geführt werden.
- b) alle 7 Tage dem Auftraggeber eine Aufstellung der bei ihm zu diesem Zeitpunkt auf Anordnung des Auftraggebers verwahrten Fahrzeuge zu übersenden. Im Zweifelsfall ist eine Fehlanzeige zu übermitteln.

§ 17 Abrechnung mit dem Auftraggeber

1. Der Auftragnehmer stellt für das Abschleppen, Transportieren, Bergen, Leerfahrten und Verwahren von Fahrzeugen ausschließlich die Preise gemäß der als Anlage 1 des Angebotes beigefügten Preisliste zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung. Nebenforderungen (z. B. Versicherungskosten, Kostenpauschale, Einsatz Radroller, Ölbindemittel) sind in den Preisen bereits enthalten. Einen höheren Preis darf er nicht fordern.

Stand: 07/2026

2. Die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für das Bergen, Transportieren und Entsorgen von Ladung bzw. Ladungsteilen werden mit dem Auftraggeber nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet.
3. Die Angebotspreise gem. Anlage 1 gelten für die Zeitdauer dieses Vertrages. Werden abzuschleppende, zu bergende oder zu verwahrende Kraftfahrzeuge nicht vertragsgemäß abgestellt, entfällt der Leistungsanspruch des Auftragnehmers.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Preisangabenverordnung zu beachten. In den Geschäftsräumen und an dem Verwahrungsgelände sind die vorgeschriebenen Preisauszeichnungen gut sichtbar vorzunehmen.
5. Für jede Leistung ist eine Rechnung in 1-facher Ausfertigung auszustellen.

Die Einzelrechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichen oder FIN-Nummer, Fabrikat und Typ des abgeschleppten, geborgenen oder verwahrten Fahrzeuges und sonstige Nebenleistungen,
 - Name des anordnenden Beamten und Dienststelle, Datum und Uhrzeit der Ausführung des Auftrages (Beginn und Ende) und
 - genaue Angaben über den Ort (im Stadtbezirk Straßenname bzw. auf Bundesautobahnen Angaben über die km-Anzeiger und die Fahrtrichtung), an dem die Leistung erbracht wurde, amtliches Kennzeichen des Abschleppfahrzeuges und Art der Leistung (z. B. Versetzung, Sicherstellung oder Beschlagnahme).
6. Bei der Abrechnung bleiben vom Auftraggeber nicht angeordnete Leistungen unberücksichtigt. Dies gilt nicht für die Unterstellkosten.

Die Rechnungen sind gemäß den Vorgaben der Anlagen 2 und 2a des später abzuschließenden Vertrages auf die Kreispolizeibehörde Coesfeld, ZA 11, Daruper Str. 7, 48653 Coesfeld, auszustellen und innerhalb von 14 Tagen nach Monatsende für den Vormonat der Kreispolizeibehörde Coesfeld an die vorgenannte Anschrift in 1-facher Ausfertigung zu übersenden.

Der Rechnung ist eine Kopie der Sicherstellungsbescheinigung beizufügen.

§ 18 Vertragsstrafe

1. Verstößt der Auftragnehmer wiederholt schuldhaft gegen Regelungen dieses Vertrags oder den diesem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Vertragsstrafe zu fordern, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf.

Stand: 07/2026

Dies gilt insbesondere für folgende Verstöße:

- a) Nach zweimaliger Überschreitung der Anfahrtszeit durch den Auftragnehmer und jeweiliger Abmahnung wird die vereinbarte Anfahrtszeit erneut erheblich überschritten.
 - b) Die geforderten Nachweise werden trotz zweimaliger Mahnung nicht vorgelegt.
 - c) Die Abrechnungsmodalitäten werden trotz zweimaliger Abmahnung nicht eingehalten.
2. Die Höchstsumme einer Vertragsstrafe darf 5 % des jährlichen Bruttoauftragsvolumens nicht überschreiten.

§ 19 Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dem Auftraggeber wird die Option eingeräumt, das Vertragsverhältnis einmalig um ein Jahr zu verlängern. Von diesem Recht hat er spätestens sechs Monate vor Vertragsende Gebrauch zu machen, andernfalls kann der Auftragnehmer die Verlängerung verweigern. Die Ausübung des Optionsrechtes hat schriftlich zu erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unbenommen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Geschäftliche Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder der Bediensteten, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient,
2. Vermögensverfall, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
3. Änderung der die Sicherstellung von Fahrzeugen betreffenden Rechtsvorschriften,
4. eine mehr als zehnmalige schuldhafte Verspätung (Überschreitung der 30 bzw. 45 Minuten-Vorgabe) innerhalb eines Vertragsjahres. Das Verschulden des Auftragnehmers wird im Verspätungsfall vermutet. Die Beweislast für das Gegenteil trägt der Auftragnehmer,
5. die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrmals leicht fahrlässige Verletzung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer,
6. wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge technischer Veränderungen nicht mehr auf die vertraglich vereinbarten Arbeiten eingerichtet ist,
7. wenn der Auftragnehmer gegen geltende Rechtsnormen (z. B. Arbeitsschutz-, Abfall- oder Umweltschutzbestimmungen) verstößt.

§ 20 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 21 Gerichtsstand, Streitigkeiten

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist Coesfeld. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Rahmenvereinbarung

Datum / Unterschrift Auftraggeber

Datum / Unterschrift Auftragnehmer